BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Ausgegeben am 6. April 2018	Teil II
Verbraucherzahlungskonto-Diensteverordnung – VZKDV ICELEX-Nr. 32014L00921	
	<u> </u>

60. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes (Verbraucherzahlungskonto-Diensteverordnung – VZKDV)

Auf Grund des § 29 Abs. 4 des Verbraucherzahlungskontogesetzes – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2017, wird verordnet:

Zweck

§ 1. Mit der Verordnung wird die Liste der repräsentativsten mit einem Konto verbundenen Dienste im Sinne des § 2 Z 27 des Verbraucherzahlungskontogesetzes – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, festgelegt. Damit wird Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 214, umgesetzt.

Begriffsbestimmungen

- § 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet
- 1. "Konto" ein in § 2 Z 3 VZKG bezeichnetes Zahlungskonto;
- 2. "Kontoanbieter" einen in § 2 Z 7 VZKG bezeichneten Zahlungsdienstleister;
- 3. "Kunde" einen in § 2 Z 1 VZKG bezeichneten Verbraucher;
- 4. "Transaktion" und "Zahlungstransaktion" die Ausführung eines in § 2 Z 12 VZKG bezeichneten Zahlungsauftrages, der durch ein in § 2 Z 9 VZKG bezeichnetes Zahlungsinstrument erteilt werden kann;
- 5. "Geldüberweisung" eine in § 2 Z 20 VZKG bezeichnete Überweisung;
- 6. "Lastschrift" einen in § 2 Z 19 VZKG bezeichneten Zahlungsdienst.

Repräsentativste mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste

§ 3. Die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste ergeben sich aus der in der Anlage enthaltenen Liste.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 30. April 2018 in Kraft.

Ettl Kumpfmüller

Anlage zu § 3

Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste

	Allgemeine mit dem Konto verbu	indene Dienste		
1	Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch		
		den Kunden genutzt wird.		
2	Internetbanking	Der Kontoanbieter ermöglicht die		
		Abwicklung von Bankgeschäften mittels		
		Internetverbindung und der Kunde wickelt		
		Bankgeschäfte im Rahmen dieses		
		Internetbanking ab.		
3	Anlassbezogener Kontoauszug	Ein Kontoanbieter stellt dem Kunden		
		anlassbezogen im Zusammenhang mit der		
		Führung des Kontos einen gesonderten		
		Kontoauszug zur Verfügung, für den ein		
		gesondertes Entgelt zu bezahlen ist.		
	Zahlungen (ohne Karten)			
4	Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des		
		Kunden Geldüberweisungen von dem Konto		
	0 1 10	des Kunden auf ein anderes Konto durch.		
5	Gutschrift	Der Kunde erhält den Betrag einer Zahlung,		
		die nicht von ihm am Schalter oder am		
		Automaten seines Zahlungsdienstleisters		
6	Dougrauftrag	erfolgt, auf seinem Konto gutgeschrieben.		
6	Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung		
		des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein		
		anderes Konto.		
7	Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person		
/	Lasisciiiii	(Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen,		
		Geld vom Konto des Kunden auf das Konto		
		des Empfängers zu überweisen. Der		
		Kontoanbieter überweist dann zu einem oder		
		mehreren von Kunde und Empfänger		
		vereinbarten Termin(en) Geld von dem		
		Konto des Kunden auf das Konto des		
		Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich		
		hoch sein.		
8	Information über Nicht-	Der Kontoanbieter informiert den Kunden		
	Durchführung	gesondert über die Nicht-Durchführung von		
		Zahlungstransaktionen (Daueraufträge,		
		Überweisungen, Lastschriften).		
	Karten und Bargeld			
9	Bereitstellung einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte		
		bereit, die mit dem Konto des Kunden		
		verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion		
		durch die Verwendung der Karte wird direkt		
		und in voller Höhe dem Konto des Kunden		
10	D 11: 11	belastet.		
10	Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am		
		Automaten seines Zahlungsdienstleisters		
		Bargeld ein, das der Kontoanbieter dem		
11	Daycoldh ab ab ar a	Konto des Kunden gutschreibt.		
11	Bargeldbehebung	Der Kunde behebt Bargeld von seinem		
	Üharziahungan und damit vorber	Konto.		
12		Überziehungen und damit verbundene Dienste		
12	Eingeräumte Kontoüberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde		

		vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, in welcher Höhe maximal das Konto in diesem Fall noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
13	Überschreitung des Überziehungsrahmens	Der Kunde überschreitet mit einer Zahlungstransaktion unter Duldung durch den Kontoanbieter sein Guthaben und im Fall einer eingeräumten Kontoüberziehung die vereinbarte maximale Belastungsgrenze.